



## **Verbundene Stellungnahme zu zwei Meldungen des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungen „Übermittlung von Inspektionsberichten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Einsatzplan für den Roten Thun und Übermittlung von Inspektionsberichten (NAFO/NEAFC)“**

Brüssel, den 30. November 2011 (Fälle 2011-0615 und 2011-0636)

### **1. Verfahren**

Am 24. bzw. 29. Juni 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur („EFCA“) zwei Meldungen für eine Vorabkontrolle der Übermittlung von Inspektionsberichten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Einsatzplan für den Roten Thun und die Übermittlung von Inspektionsberichten (NAFO/NEAFC).

Da die beiden Datenverarbeitungen große Ähnlichkeiten aufweisen, hat der EDSB beschlossen, sie in einer einzigen Stellungnahme zu behandeln.

Am 4. Juli 2011 übermittelte der EDSB dem DSB ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, das am 11. Juli 2011 beantwortet wurde. Noch am selben Tag reichte der EDSB weitere Fragen nach, die am 15. Juli 2011 beantwortet wurden. Am 19. Juli 2011 forderte der EDSB ein vollständiges Exemplar der Rechtsgrundlage an. Am 6. September 2011 teilte der DSB mit, er könne diesem Ersuchen leider nicht nachkommen<sup>1</sup> und übersandte dem EDSB folgende Unterlagen: die beiden freigegebenen Beschlüsse des Direktors der EFCA bezüglich des Gemeinsamen Einsatzplans für den Roten Thun 2008 und des Gemeinsamen Einsatzplans für NAFO/NEAFC 2010. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 21. Oktober 2011 zur Kommentierung vorgelegt; die Bemerkungen gingen am 23. November 2011 ein.

### **2. Sachverhalt**

Aufgrund ihrer Mitwirkung an einer gemeinsamen technischen Einsatzgruppe (*Technical Joint Deployment Group*, TJDG) ist die EFCA an der Koordinierung der Tätigkeiten von EU-Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Einhaltung der in

---

<sup>1</sup> In der Antwort des DSB heißt es: „Wie schon in den Meldungen unterstrichen, sind diese Beschlüsse als Verschlussachen mit der Kennzeichnung „RESTREINT UE“ eingestuft. Nach den bei der EFCA geltenden Regeln für den Umgang mit Dokumenten, die als RESTREINT UE eingestuft sind, haben nur Personen Zugang, die diese Dokumente unbedingt kennen müssen. Die beiden Beschlüsse des Direktors werden noch immer angewandt. Folglich dürfen nur Personen, die die Beschlüsse anwenden, diese Dokumente kennen“. Der DSB verwies ferner darauf, dass „für die Verarbeitung relevante“ Auszüge aus diesen Beschlüssen dem EDSB bereits am 11. Juli 2011 vorgelegt wurden.

internationalen Fischereiübereinkommen (z. B. ICCAT<sup>2</sup>) festgeschriebenen Verpflichtungen beteiligt. Als Mitglied der TJDG nimmt die Agentur an folgenden Tätigkeiten teil:

- i. Koordinierung der Durchführung der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung gemäß dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik („NAFO-Übereinkommen“) und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik („NEAFC-Übereinkommen“) (im Folgenden als „NAFO/NEAFC-Inspektionen“ bezeichnet);
- ii. Koordinierung der Durchführung der Kontroll- und Inspektionsprogramme im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun (im Folgenden als „ICCAT-Inspektionen“ bezeichnet).

Zusammen mit der Europäischen Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten legt die EFCA in gemeinsamen Einsatzplänen, die von ihrem Direktor genehmigt werden, die bei solchen Kontrollen einzusetzenden Methoden und Maßnahmen fest. Die jüngsten vom Direktor der EFCA genehmigten gemeinsamen Einsatzpläne, die die **Rechtsgrundlage** der hier zu prüfenden Verarbeitungen bilden, finden sich in den Beschlüssen des Direktors Nr. 2011/007<sup>3</sup> (ICCAT) und 2010/029<sup>4</sup> (NAFO/NEAFC).

Im Verlauf der Inspektionen werden von Inspektoren personenbezogene Daten des Eigners oder des Kapitäns des Fischereifahrzeugs und gegebenenfalls (bei NAFO-Untersuchungen) auch der Mannschaft (den „**betroffenen Personen**“) erhoben.

Zu den von den Eignern oder Kapitänen von Fischereifahrzeugen erhobenen **personenbezogenen Daten** gehören üblicherweise ihr Name, ihre Anschrift und ihre Unterschrift. Bei den gegebenenfalls von Mannschaftsmitgliedern verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich nur um ihre Namen. Inspektionen können zur Aufdeckung möglicher Verstöße gegen geltendes EU-Recht und internationale Abkommen führen und damit die Verarbeitung von Daten über Verdächtigungen und Straftaten beinhalten.

Die EFCA erhebt die personenbezogenen Daten nicht unmittelbar; vielmehr erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten durch Inspektoren aus den Mitgliedstaaten. Die Rolle der EFCA bei der **Verarbeitung** personenbezogener Daten für NAFO/NEAFC-Inspektionen und ICCAT-Inspektionen besteht in der Übermittlung

---

<sup>2</sup> Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

<sup>3</sup> Beschluss des Direktors Nr. 2011/007 zur Festlegung eines gemeinsamen Einsatzplans für 2011, 2012 und 2013 bezüglich der Organisation der Nutzung gebündelter nationaler Mittel für Kontrollen und Inspektionen in Hoheitsgewässern der Europäischen Union und in Meeresgewässern, die außerhalb der Hoheitsgewässer liegen, aber unter die nationale Gerichtsbarkeit fallen und zum Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik gehören.

<sup>4</sup> Beschluss des Direktors Nr. 2010/029 über einen gemeinsamen Einsatzplan für 2011 und 2012, mit dem die Europäische Union ihren Verpflichtungen im Rahmen der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung gemäß Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik und im Rahmen der gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik nachkommt.

der von den Inspektoren verfassten Inspektionsberichte an die einschlägigen Empfänger zu deren Information (Mitgliedstaaten, andere Vertragsparteien (nur für NAFO/NEAFC), GD MARE<sup>5</sup>, und gegebenenfalls die Sekretariate von NAFO/NEAFC).

Die EFCA betonte, sie sei nicht für ein Follow-up möglicher Verstöße zuständig; dies sei vielmehr Sache der Inspektionsmitgliedstaaten und der Flaggenmitgliedstaaten.

Die **Verarbeitung** erfolgt manuell und automatisiert:

- bei NAFO/NEAFC-Inspektionen: Originalberichte und weitere Unterlagen werden dem Flaggenmitgliedstaat von der EFCA auf dem normalen Postweg übermittelt. Kopien von Inspektionsberichten mit Verstößen werden den Sekretariaten von NAFO und NEAFC auf dem normalen Postweg übermittelt. Gescannte Kopien von Inspektionsberichten ohne Verstöße werden per E-Mail übermittelt. Gescannte Kopien aller Inspektionsberichte werden der GD MARE (Europäische Kommission) per E-Mail übermittelt.
- bei ICCAT-Inspektionen: Alle Inspektionsberichte werden der TJDG vom Inspektionsteam per verschlüsselter E-Mail übermittelt. Berichte mit möglichen Verstößen gegen geltendes EU-Recht und ICCAT-Vorschriften werden von der TJDG per verschlüsselter E-Mail den Flaggenmitgliedstaaten, den Inspektionsmitgliedstaaten und der GD MARE (Europäische Kommission) übermittelt. Alle anderen Inspektionsberichte von Mitgliedstaaten, in denen kein Verstoß festgestellt wurde, werden von der EFCA einfach zu den Akten genommen und niemandem übermittelt. In diesem Jahr forderte die GD MARE allerdings von den Mitgliedstaaten alle Berichte über Inspektionen in internationalen Gewässern an. Nach Einwilligung der Mitgliedstaaten übermittelte die EFCA diese Berichte an die GD MARE. Andere Inspektionsberichte von Nicht-Mitgliedstaaten (also anderen ICCAT-Vertragsparteien) legt die EFCA der GD MARE vor, die diese wiederum nach der ICCAT-Konvention an das ICCAT-Sekretariat weiterzuleiten hat.

Zu den **Aufbewahrungsfristen**: Die EFCA bewahrt Inspektionsberichte fünf Jahre lang für Schulungen und Risikoanalysen auf. Inspektionsberichte werden ausgewertet, und die Ergebnisse dieser Auswertung werden in Schulungen verwendet mit dem Ziel, die Durchführung der Inspektionen und die Abfassung der Inspektionsberichte zu verbessern. Inspektionsberichte bieten ferner nützliche Informationen für die Vorbereitung künftiger Kampagnen und können zur Risikoanalyse herangezogen werden (z. B. welche Arten von Verstößen traten wo auf). Die EFCA verwies darauf, dass gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2001 der Kommission Inspektionsberichte für mindestens drei Jahre aufzubewahren sind und sieht für den Aufbewahrungszeitraum keine Anonymisierung der Berichte vor. Die EFCA stellte klar, dass „personenbezogene Daten von Kapitän, Eigner oder Mannschaft niemals für Schulungen, Risikoanalysen oder andere Zwecke verwendet werden und während der Schulungen keine Originalberichte verteilt werden“.

---

<sup>5</sup> Die GD MARE der Europäischen Kommission vertritt gemäß Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die EU als Vertragspartei in regionalen Fischereiorganisationen.

Bezüglich der **Aufklärung über den Datenschutz** wird auf einen allgemeinen Datenschutzhinweis auf der Website der EFCA verwiesen. Die Vorschriften von ICCAT, NAFO und NEAFC sehen allerdings keine spezifischen Datenschutzhinweise vor.

Zu den **Rechten der betroffenen Personen** führte die EFCA aus, dass der Kapitän des Fischereifahrzeugs eine Kopie des Inspektionsberichts erhält. Die EFCA erhebt nicht die Daten und hat keinen Einfluss auf den Inhalt des von einem Inspektor eines Inspektionsmitgliedstaats verfassten Berichts. Die Rechte betroffener Personen werden bei Inspektionsberichten beschränkt, in denen es um mögliche Verstöße geht (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001), da diese Berichte bei eventuellen gerichtlichen Schritten des Inspektionsmitgliedstaats und der Flaggenmitgliedstaaten als Beweis vor Gericht verwendet werden können.

Die verarbeiteten Daten werden an folgende Stellen **übermittelt**:

- bei NAFO/NEAFC-Inspektionen: im Einklang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften an die Flaggenstaaten<sup>6</sup>, die GD MARE (Europäische Kommission) sowie die Sekretariate von NAFO und NEAFC<sup>7</sup>;
- bei ICCAT-Inspektionen: im Einklang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften an die GD MARE (Europäische Kommission), die Mitglieder des Lenkungsausschusses des JDP, die nationalen Koordinatoren der Mitgliedstaaten, die Flaggenmitgliedstaaten und die Inspektionsmitgliedstaaten.

Bezüglich der **Sicherheitsmaßnahmen** [...].

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“):** Die Tätigkeiten der EFCA im Zusammenhang mit Inspektionsberichten umfassen eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbar natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch eine Einrichtung der EU, und zwar im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, gelesen im Licht des Vertrags von Lissabon). Die Verarbeitung der Daten erfolgt sowohl automatisiert als auch manuell; in letzterem Fall werden die Daten in einer Datei gespeichert (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung). Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anzuwenden.

---

<sup>6</sup> Die Übermittlung der Originale der NAFO-Inspektionsberichte ist in Artikel 35 Absatz 1 der NAFO Überwachungs- und Kontrollregelung vorgesehen, die Übermittlung der Originale der NEAFC-Inspektionsberichte in Artikel 18 Absatz 11 der NEAFC-Überwachungs- und Kontrollregelung.

<sup>7</sup> Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 der NAFO-Überwachungs- und Kontrollregelung und mit Artikel 18 Absatz 11 der NEAFC-Überwachungs- und Kontrollregelung.

**Begründung der Vorabkontrolle:** Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert*“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können; dazu gehört die Verarbeitung von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Die hier zu prüfende Verarbeitung beinhaltet die Verarbeitung von Daten über eine Verdächtigung gegen ein Fischereifahrzeug oder eine durch das Fischereifahrzeug begangene Straftat; diese Daten stehen zwangsläufig in Verbindung mit personenbezogenen Daten des Eigners und/oder Kapitäns des Fischereifahrzeugs. Die Übermittlung des Inspektionsberichts kann zur Folge haben, dass der betreffende Staat gegen den Eigner/Kapitän des Fischereifahrzeugs wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Vorschriften ein Gerichtsverfahren einleitet. Auch wenn die EFCA diese Daten nicht selber erhebt, stellen doch allein der Besitz, die Übermittlung und weitere Verwendung dieser Informationen durch die EFCA ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dar, so dass eine solche Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen ist.

**Ex-post-Vorabkontrolle:** Die Verarbeitung war bei der EFCA schon vor der Meldung an den EDSB aufgenommen worden. Der EDSB ruft der EFCA in Erinnerung, dass die Stellungnahme des EDSB in der Regel vor dem Beginn jeglicher Verarbeitung personenbezogener Daten angefordert und eingeholt werden sollte. Alle vom EDSB in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen sind in vollem Umfang umzusetzen.

**Fristen:** Die Meldungen des DSB gingen am 24. bzw. 29. Juni 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 93 Tage ausgesetzt. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 1. Dezember 2011 vorgelegt werden.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Artikel 5 der Verordnung enthält Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn „*die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde*“.

Die EFCA nimmt die Verarbeitung im Rahmen der Aufgaben vor, die ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der

Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, übertragen wurden<sup>8</sup>. So besagt insbesondere Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005: „Die Agentur erstellt gemeinsame Einsatzpläne für die operative Koordinierung und organisiert die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten“. Im Einklang mit dieser Bestimmung hat die EFCA gemeinsame Einsatzpläne erstellt (Beschluss des Direktors Nr. 2011/004 und Beschluss des Direktors Nr. 2010/029), die die Rechtsgrundlage für die hier zu prüfenden Verarbeitungen bilden.

Der EDSB hält fest, dass spezifische, „auf der Grundlage der Verträge angenommene“ Rechtsinstrumente die gemeldeten Verarbeitungen zulassen<sup>9</sup>, deren besondere Bedingungen im Einzelnen in den von der EFCA angenommenen Beschlüssen niedergelegt sind. Für die Verarbeitungen gibt es also eine Rechtsgrundlage. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass in künftigen gemeinsamen Einsatzplänen der EFCA darauf hingewiesen werden sollte, dass bei den Verarbeitungen im Rahmen dieser gemeinsamen Einsatzpläne die EU-Datenschutzvorschriften (Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001) einzuhalten sind, um deren Einhaltung bei den Verarbeitungen zu gewährleisten.

Eine Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungen erwies sich als schwierig, da dem EDSB von der EFCA nicht der vollständige Wortlaut der Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen mit der Begründung zugesandt wurde, diese Dokumente seien als „restreint UE“ eingestuft (siehe Fußnote 1). Nach Auffassung des EDSB kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Grund nicht anführen, um dem EDSB Unterlagen zu verweigern, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, im vorliegenden Fall zur Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, Zugang benötigt. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der EDSB befugt ist, Zugang zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten. Im vorliegenden Fall war für den EDSB ein auf interinstitutionelle Regeln für die Übermittlung von als „restreint UE“ eingestuften Dokumenten gestützter umfassender Zugang zu den Dokumenten besonders wichtig, um überprüfen zu

---

<sup>8</sup> Der EDSB hat eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erlassen, 4. März 2009. Die Stellungnahme kann unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2009/09-03-04\\_fisheries\\_DE.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2009/09-03-04_fisheries_DE.pdf)

<sup>9</sup> Die Verordnungen (EG) Nr. 768/2005 und (EG) Nr. 1224/2009 legen in großen Zügen die Maßnahmen und Befugnisse der Gemeinschaft im Bereich der Kontrolle der gemeinsamen Fischereipolitik fest. Darüber hinaus gibt es seine ganze Reihe von spezifischen EU-Rechtsinstrumenten zu den Kontroll- und Inspektionsplänen für den Roten Thun und NAFO/NEAFC, so z. B. die Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, die Entscheidung der Kommission K(2008)1202 vom 1. April 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, die Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik und die Verordnung (EG) Nr. 1085/2000 der Kommission vom 15. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu den Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik.

können, ob die Verarbeitungen personenbezogener Daten für den angestrebten Zweck notwendig und verhältnismäßig sind.

Der EDSB räumt ein, dass er dank der Bereitstellung der nicht mehr geltenden Beschlüsse der EFCA erfassen konnte, welche genauen Aufgaben und Zuständigkeiten die EFCA im Rahmen der betreffenden Tätigkeiten hat. Nach Durchsicht dieser Unterlagen geht der EDSB davon aus, dass die von der EFCA als Mitglied der TJDG vorgenommenen Verarbeitungen als notwendig und verhältnismäßig für den Zweck der Kontrolle der Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Fischerei gelten können. Diese Verarbeitungsvorgänge können daher als rechtmäßig betrachtet werden.

Schließlich ist der EDSB im Gegensatz zur EFCA der Ansicht, dass Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen nicht Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung sein kann. Gemäß Artikel 5 Buchstabe b muss die „Verarbeitung [...] für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [sein], der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt“. Im vorliegenden Fall kann Artikel 5 Buchstabe b jedoch nicht herangezogen werden, da es sich bei den Verpflichtungen um Verpflichtungen mit Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die sich die EFCA selbst mit Beschlüssen ihres Direktors auferlegt hat.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung besagt: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde“.*

Die Verarbeitung von Verdächtigungen oder Straftaten betreffenden Daten durch die EFCA im Rahmen ihrer Mitwirkung am Fischereikontrollsystem der Europäischen Union ist nach Rechtsakten zulässig, die auf der Grundlage der EU-Verträge angenommen wurden; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bereits in Abschnitt 3.2 erwähnten Verordnungen (EG) Nr. 786/2005 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

### **3.4. Datenqualität**

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“.* Nach den vorliegenden Informationen entsprechen die verarbeiteten personenbezogenen Daten dem Zweck der Erstellung von Inspektionsberichten und gehen über diesen Zweck nicht hinaus.

**Sachliche Richtigkeit:** Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden“* und *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.* Die

verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen direkt von den betroffenen Personen. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge erhalten eine Kopie des Inspektionsberichts, die Mannschaftsmitglieder unterzeichnen den Inspektionsbericht; auf diese Weise wissen sie, welche ihrer personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Eine weitere wichtige Möglichkeit, um die sachliche Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, ist das Recht auf Auskunft und Berichtigung (siehe Abschnitt 3.8).

**Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten *„nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Rechtmäßigkeit ist bereits diskutiert worden (vgl. Abschnitt 3.2), und der Aspekt *„nach Treu und Glauben“* wird in Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen behandelt (vgl. Abschnitt 3.9).

### **3.5. Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Laut Meldung werden Inspektionsberichte von der EFCA fünf Jahre für Schulungszwecke und Risikoanalysen aufbewahrt. Ferner bestätigte der für die Verarbeitung Verantwortliche, dass *„personenbezogene Daten von Kapitän, Eigner oder Mannschaft niemals für Schulungen, Risikoanalysen oder andere Zwecke verwendet werden und während der Schulungen keine Originalberichte verteilt werden“*.

Nach Auffassung des EDSB besteht mit Blick auf die Zwecke, für die Inspektionsberichte von der EFCA weiter verarbeitet werden, keine Notwendigkeit, diese fünf Jahre lang in nicht anonymisierter Form aufzubewahren. Der EDSB stellt fest, dass die EFCA gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2001 verpflichtet ist, sie drei Jahre aufzubewahren. Der EDSB empfiehlt daher der EFCA, Inspektionsberichte in nicht anonymisierter Form höchstens drei Jahre aufzubewahren und damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Genüge zu tun.

### **3.6. Datenübermittlung**

Die im Zusammenhang mit der hier zu prüfenden Verarbeitung erhobenen personenbezogenen Daten werden übermittelt i) innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft (Artikel 7 der Verordnung), ii) an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind (Artikel 8 der Verordnung), und iii) an Empfänger außerhalb der EU (Artikel 9 der Verordnung).

#### i) Übermittlungen innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt werden, wenn die Daten *„für die*

*rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.*

Die von der EFCA angenommenen Beschlüsse des Direktors besagen, dass alle Inspektionsberichte an die GD MARE übermittelt werden. Bei ICCAT-Inspektionen sendet die GD MARE den Bericht an die Flaggenstaaten, die nicht Mitgliedstaaten sind (da die EFCA Nicht-Mitgliedstaaten nicht direkt kontaktiert). Bei NAFO/NEAFC-Inspektionen hat die GD MARE als Vertreterin der EU in den regionalen Fischereiorganisationen<sup>10</sup> (NAFO, NEAFC und ICCAT) die Berichte im Einklang mit den von diesen Organisationen erlassenen Regeln an den Flaggenstaat und an die ICCAT-Kommission zu übermitteln.<sup>11</sup>

Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass die Datenübermittlungen an die GD MARE für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der EDSB weist darauf hin, dass die GD MARE auch zu gewährleisten hat, dass die Verarbeitung personenbezogener im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt.

ii) Übermittlungen an Empfänger in der EU, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind

Die Inspektionsberichte werden auch an Empfänger in den EU-Mitgliedstaaten übermittelt. Nach Interpretation des EDSB handelt es sich bei diesen Empfängern um die für Fischereifragen zuständigen nationalen Behörden (Generaldirektor und alle für Kontrolle und Inspektion verantwortlichen Einrichtungen/Agenturen).

Es sind zwei Szenarien denkbar: Entweder handelt es sich bei dem betreffenden Mitgliedstaat a) um einen Mitgliedstaat, in dem die zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Datenschutzvorschriften alle Bereiche der innerstaatlichen Rechtsordnung abdecken, also auch das Justizwesen, oder b) um einen Mitgliedstaat, in dem die zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Datenschutzvorschriften nicht alle Bereiche und insbesondere nicht das Justizwesen abdecken.

Im Hinblick auf das erste Szenario besagt Artikel 8 der Verordnung Folgendes: *„Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind [...].“* Folgemaßnahmen zu einem mutmaßlichen Verstoß fallen in die Verantwortung der Inspektionsmitgliedstaaten und der Flaggenmitgliedstaaten; die einschlägigen Behörden benötigen daher Informationen über eventuelle Verstöße, um gegebenenfalls Verfahren einleiten zu können. Bei Inspektionsberichten, in denen kein mutmaßlicher Verstoß festgestellt wurde, erfolgt ihre Einreichung beim Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs im Einklang mit den Vorschriften

---

<sup>10</sup> Vgl. Fußnote 6.

<sup>11</sup> Die Verpflichtung der GD MARE zur Übersendung von Kopien des Inspektionsberichts an den Flaggenstaat und die ICCAT-Kommission ist in Punkt 11 von Anhang 8 der ICCAT-Empfehlung 10-04 geregelt. Diese aus dem Völkerrecht stammende Verpflichtung gilt auch für die EU als Vertragspartei der ICCAT-Kommission und wird demnächst in EU-Recht umgesetzt.

von NAFO, NEAFC und ICCAT. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass in derartigen Fällen Artikel 8 der Verordnung Genüge getan werden muss.

Bei Mitgliedstaaten, in denen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG nicht auch für die Justizbehörden gelten, sind solche Übermittlungen gemäß Artikel 9 der Verordnung zu analysieren. Das Übereinkommen 108 des Europarates bietet den einschlägigen Rechtsrahmen. In derartigen Fällen kann bei Übermittlungen an Justizbehörden angenommen werden, dass sie ein angemessenes Schutzniveau in dieser Frage bieten.

### iii) Übermittlungen an Empfänger außerhalb der EU

Die Inspektionsberichte werden auch an die Sekretariate von NAFO und NEAFC übermittelt, also an internationale Organisationen, sowie an die für Fischereifragen zuständigen nationalen Behörden anderer Vertragsparteien.

Wie bereits in Abschnitt 2 beschrieben, erfolgt die Übermittlung der Inspektionsberichte an die Sekretariate von NAFO und NEAFC sowie an die für Fischereifragen zuständigen nationalen Behörden anderer Vertragsparteien aufgrund im EU-Recht niedergelegter gesetzlicher Verpflichtungen.

Gemäß Artikel 9 werden Daten an einen Empfänger nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen. Ist dies nicht der Fall, muss als Grundlage für die Verarbeitung eine der in Artikel 9 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmen herangezogen werden, beispielsweise Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d: *„die Übermittlung ist für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen [...] erforderlich [...]“*.

In Anbetracht der Art der ausgetauschten Daten empfiehlt der EDSB, dass alle Datenübermittlungen an Empfänger außerhalb der EU, die sich auf eine der Ausnahmen von Artikel 9 stützen, von der EFCA zusammen mit einer rechtlichen Begründung der Übermittlung registriert werden.

## **3.7. Rechte der betroffenen Person**

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf Antrag der betroffenen Person und das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten.

Der EDSB hält fest, dass den Kapitänen von Fischereifahrzeugen eine Kopie des Inspektionsberichts übergeben wird, die ihnen Auskunft über den Inhalt des Berichts gibt. Daten über den Eigner und über Mannschaftsmitglieder sind nur in den NAFO-Inspektionsberichten zu finden. Ein Mannschaftsmitglied erhält Auskunft über die es betreffenden Daten durch seine Unterzeichnung des Inspektionsberichts. Der Eigner unterzeichnet den Bericht nicht, und in dem Bericht taucht nur sein Name auf. Der

Kapitän ist der Vertreter des Eigners, und man kann davon ausgehen, dass der Kapitän den Eigner über die Inspektion in Kenntnis setzt.<sup>12</sup>

Bezüglich der Ausübung des Rechts auf Auskunft hat die EFCA dafür zu sorgen, dass die bei ihr eingehenden Anträge betroffener Personen auf Auskunft über ihre eigenen Daten im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung wirksam bearbeitet werden, indem entweder die betreffenden Daten von der EFCA selbst bereitgestellt werden oder indem von ihr gewährleistet wird, dass die betroffene Person durch den Staat, der die Inspektion durchgeführt hat, angemessenen Auskunft erhält.

Die EFCA wendet die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vorgesehene Einschränkung an, um das Auskunftsrecht über Inspektionsberichte mit mutmaßlichen Verstößen zu begrenzen, weil eine Ermittlung läuft, die mögliche Verstöße enthüllen könnte. Der EDSB erinnert die EFCA daran, dass eine Einschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a nicht das überschreiten darf, was zum Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich ist. Weiter gilt gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung, dass bei Anwendung einer Einschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung die betroffene Person über die wesentlichen Gründe dieser Einschränkung und darüber zu unterrichten ist, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Nach Artikel 11 und 12 der Verordnung sind der betroffenen Person bestimmte Informationen zu geben, damit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Transparenz gewährleistet ist. Artikel 11 sieht vor, dass bei der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person die Informationen bei der Erhebung zu geben sind. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bei Beginn der Speicherung oder bei der ersten Übermittlung zu geben, sofern diese der betroffenen Person noch nicht vorliegen (Artikel 12).

Es ist nicht klar, ob den betroffenen Personen von den Inspektoren zum Zeitpunkt der Datenerhebung ein Datenschutzhinweis vorgelegt wird. Der EDSB hält fest, dass die EFCA den betroffenen Personen keinen besonderen Datenschutzhinweis bereitstellt.

Der EDSB empfiehlt, den betroffenen Personen genaue Angaben über die Verarbeitung ihrer Daten und insbesondere über deren Verwendung durch die EFCA und ihre Weitergabe an die GD MARE und andere Empfänger zu machen. Dies könnte durch Einstellen eines spezifischen Datenschutzhinweises für diese Verarbeitungen in die Website der EFCA geschehen, die alle in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Angaben enthält. In diesem Datenschutzhinweise sollte vor allem auf die Rolle der EFCA, die Empfänger der Daten und die Speicherung der Daten eingegangen werden.

Der EDSB schlägt ferner vor, dass die EFCA in ihrer Rolle als Koordinatorin der Tätigkeiten der Inspektoren der EU-Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung eines Musters für den Datenschutzhinweis hilft, der von den Inspektoren verwendet werden

---

<sup>12</sup> In den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedstaaten ist der Kapitän Bestandteil des Unternehmens des Schiffseigners und vertritt diesen an Bord des Fischereifahrzeugs ebenso wie an Land.

könnte. Dieser Datenschutzhinweis würde alle in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Angaben wie die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Kategorien erhobener Daten, den Zweck der Erhebung, die Empfänger der Daten und die Rechte der betroffenen Personen bezüglich ihrer Daten enthalten.

### **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung, *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*. Diese Maßnahmen *„sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen“*.

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Annahme, dass die von der EFCA durchgeführten Maßnahmen im Lichte von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

### **4. Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EFCA sollte insbesondere

- in künftigen von ihr angenommenen gemeinsamen Einsatzplänen darauf hinweisen, dass bei den Verarbeitungen die EU-Datenschutzvorschriften (Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001) einzuhalten sind;
- die Inspektionsberichte in nicht anonymisierter Form höchstens drei Jahre aufbewahren und damit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Genüge tun;
- bei der Übermittlung von Inspektionsberichten, in denen kein mutmaßlicher Verstoß festgestellt wurde, an die Behörden der Mitgliedstaaten die Einhaltung von Artikel 8 gewährleisten;
- alle Datenübermittlungen an Empfänger außerhalb der EU zusammen mit der rechtlichen Begründung für die Übermittlung registrieren;
- gewährleisten, dass die bei ihr eingehenden Anträge betroffener Personen auf Auskunft über ihre eigenen Daten im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung wirksam bearbeitet werden, indem entweder die betreffenden Daten von der EFCA selbst bereitgestellt werden oder indem von ihr gewährleistet wird, dass die betroffene Person durch den Staat, der die Inspektion durchgeführt hat, angemessen Auskunft erhält;

- gewährleisten, dass jede auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a gestützte Einschränkung des Rechts auf Auskunft über den Inhalt des Inspektionsberichts nicht über das hinausgeht, was für das angestrebte Ziel erforderlich ist, und die betroffene Person über die wesentlichen Gründe dieser Einschränkung und darüber unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden (Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung);
- den betroffenen Personen im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung spezifische Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten und insbesondere zu deren Verwendung durch die EFCA und ihre Weitergabe an die GD MARE und andere Empfänger geben;
- bei der Ausarbeitung eines von den Inspektoren zu verwendenden Musterdatenschutzhinweises helfen, der alle in Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Angaben enthält.

Brüssel, den 30. November 2011

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter